

Leben
gemeinsam

Leben
wohnen

zuhause
wohnen

KONZEPTION

Wohnhäuser

gemeinsam

wohnen
leben

wohnen leben

zuhause

gemeinsam wohnen

Leben

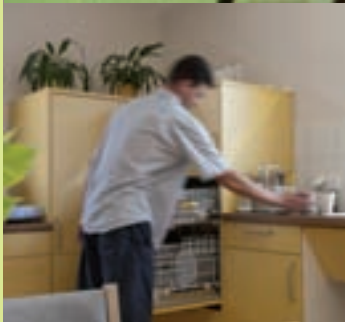
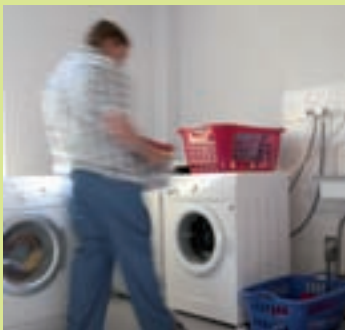
gemeinsam

gemeinsam



WWL Werkhof & Wohnstätten
Lebenshilfe Cuxhaven

gemeinsam: leben
gemeinsam: leben
gemeinsam: leben



1. Vorwort

2. Institution

- 2.1. Lebenshilfe Cuxhaven**
- 2.1.1. Verein Lebenshilfe für Menschen mit Behinderungen e.V., Cuxhaven
- 2.1.2. Werkhof und Wohnstätten Lebenshilfe (WWL) Cuxhaven gGmbH
- 2.1.2.1. – Bereich Werkhof –
- 2.1.2.2. – Bereich Wohnstätten –

3. Rechtliche Rahmenbedingungen

- 3.1. Zielgruppen**
- 3.2. Heimgesetz**
- 3.3. Wohn- und Betreuungsvertrag**
- 3.4. Aufnahmeverfahren**
- 3.4.1. Sozialhilferechtliche Rahmenbedingungen
- 3.5. Erhebung des Hilfebedarfes von Menschen mit Behinderung im Lebensbereich „Wohnen“ (H.M.B.-W-Verfahren)**
- 3.6. Individuelle Hilfe- und Förderplanung**

4. Grundlagen der pädagogischen Arbeit

- 4.1. Qualitätssichernde Maßnahmen**
- 4.1.1. Grundlagen
- 4.1.2. Mitwirkung
- 4.2. Leistungsinhalte**
- 4.2.1. Aufgabengebiete
- 4.2.2. Wohnformen und Förderwege für Menschen mit Behinderungen

5. Bereich Wohnstätten der WWL Cuxhaven gGmbH

- 5.1. Organisationsplan WWL Cuxhaven gGmbH – Bereich Wohnstätten –**
- 5.2. Wohnangebote**
- 5.2.1. Wohnhaus Predöhlstraße 7
- 5.2.2. Wohnhaus Christian-Morgenstern-Straße 11+13
- 5.2.3. Wohnhaus Abendrothstraße 41
- 5.3. Kurzzeitwohnen**
- 5.4. Tagesstrukturiertes Angebot (Seniorenbetreuung)**
- 5.5. Organisationsstrukturen**

6. Schlusswort

Literaturhinweise

Impressum

Sehr geehrte Leser,

die Gestaltung der Wohnangebote der Werkhof und Wohnstätten Lebenshilfe Cuxhaven gGmbH (im Folgenden WWL genannt) steht in einem engen Zusammenhang mit der sich ständig verändernden gesellschaftspolitischen Realität. Notwendig war daher, die seit dem Jahr 2006 bestehenden Konzeptionen neu zu erarbeiten.

Das damals 2007 „neue“ Unternehmen WWL hat sich in der Ausgestaltung der Wohnangebote sehr verändert. Kleine barrierevolle Wohneinrichtungen wurden aus wirtschaftlichen Gründen zugunsten eines großen barrierearmen Wohnhauses mit 36 Bewohnern geschlossen. Im Wohngruppen- und Wohnschulbereich haben Umzüge in qualitativ besser ausgestattete Räumlichkeiten stattgefunden. Zudem wurden aufgrund der steigenden Bedarfe zusätzliche Plätze im Wohnschul- und Wohngruppenbereich geschaffen.

Im Bereich des Angebotes „Ambulant Betreutes Wohnen“ hat sich die Zahl der Menschen mit Behinderungen ebenfalls kontinuierlich erhöht und dokumentiert die konzeptionelle Ausrichtung der Wohnangebote zu mehr Selbstbestimmung und Teilhabe. Insgesamt bietet die WWL im Jahre 2012 einer erheblich größeren Anzahl von Menschen mit Behinderungen bedarfsgerechte Wohnmöglichkeiten an. Entsprechend der Nachfrage muss diese Entwicklung sich fortsetzen.

Die Projektgruppe „Konzeption“ hat sich entschieden, eine Beschreibung dieser Wohnangebote in drei Teilkonzeptionen darzustellen. Es sind dies die

- Konzeption Wohnhäuser,
- Konzeption Wohngruppen/Wohnschule,
- Konzeption Ambulant Betreutes Wohnen.

Die Ihnen vorliegenden Konzeptionen sind verbindliche Festlegungen und Rahmen der pädagogischen und organisatorischen Situation. Sie eröffnen Perspektiven und Weiterentwicklung und sind Anlass zu kritischen Reflexionen. Diese Diskussion soll in den unterschiedlichsten Gruppen (Personal, Angehörige, Öffentlichkeit im Sozialraum) konstruktiv und ergebnisoffen geführt werden. Hier ist das Spannungsfeld zwischen unseren konzeptionellen Zielen und ihrer möglichen Umsetzbarkeit im gesamtpolitischen Kontext aufzubauen.

In den vergangenen Jahren sind auf der sozialpolitischen und sozialrechtlichen Ebene bedeutende Grundsteine gelegt worden, die eine verpflichtende Wirkung in Richtung von mehr Selbstbestimmung und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen bedeuten. Im März 2009 ist das „Gesetz zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sowie zu dem Fakultativprotokoll vom 13. Dezember 2006 zum Übereinkommen

der Vereinten Nationen über die Rechte von behinderten Menschen“ (BRK) für Deutschland in Kraft getreten. Dieses Gesetz bildet einen rechtlichen Rahmen für den Entwurf einer inklusiven Gesellschaft: Eine Gesellschaft, in der Menschen mit und ohne Behinderungen, alte und junge Menschen mit und ohne Migrationshintergrund gemeinsame Lebensräume individuell und selbstbestimmt in jeder Lebensphase nutzen und gestalten. Inklusion ist eine Herausforderung, die alle Bereiche der Gesellschaft betrifft. Diese Ziele der vollen und wirksamen Teilhabe in der Gesellschaft sind auch Leitgedanken dieser Konzeptionen.

In den UN-Konventionen ist der Begriff „Behinderung“ neu definiert und geht von einem neuen Verständnis aus: Die körperliche, geistige, intellektuelle oder psychische Behinderung wird nicht mehr isoliert betrachtet, sondern immer im Zusammenhang mit der behindernden, also für „behinderte“ Menschen unzugänglichen Umwelt angesehen.

Die Konvention versteht Behinderung also nicht nur als individuelles Merkmal, sondern integriert die Umgebung des „behinderten Menschen“ in seinen Behinderungsbegriff. Durch diese neue Begrifflichkeit ist ein Mensch nicht einfach behindert, sondern er wird durch die von der Umwelt gegebenen Umstände behindert.

Die WWL hat 2010 unter Berücksichtigung dieser zukünftigen kulturellen, politischen und rechtlichen Herausforderungen den Leitsatz **gemeinsam: leben** entwickelt, der tagtägliche Aufforderung und Mahnung bedeutet.

Die Bundesvereinigung der Lebenshilfe hat sich 2011 zudem ein neues Grundsatzprogramm gegeben, welches den gesellschaftlichen Veränderungen hier Rechnung trägt.

Hieraus ergibt sich zwangsläufig die notwendige Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe im Rahmen des Sozialgesetzbuches XII auf der politischen Ebene, die derzeit zwischen Bund und Ländern verhandelt wird. Diese Entwicklung hat ebenfalls das Ziel, durch zunehmende Aufhebung der Grenzen zwischen stationären und ambulanten Unterstützungsleistungen im Wohnen ein inklusives Gemeinwesen, das Menschen mit Behinderungen voll einbezieht und ihre Teilhabe sichert, zu fördern.



Werner Ludwigs-Dalkner
Geschäftsführer
Werkhof und Wohnstätten Lebenshilfe Cuxhaven gGmbH

„Alle Menschen mit Behinderung entscheiden auf der Grundlage unabhängiger individueller Zukunftsplanung, wie, wo und mit wem sie leben wollen“ (vgl.: Art. 19 UN-Konvention, Lebenshilfe Landesverband Niedersachsen Positionspapier „Zukunft gestalten“).

2. Institution

2.1. Lebenshilfe Cuxhaven

Im November 1958 wurde in Marburg als Selbsthilfeorganisation von Eltern die Lebenshilfe gegründet; daraus entstanden zahlreiche Ortsvereinigungen. Zurzeit beschäftigt sich die Lebenshilfe mit der Vision 2020: „Wie können Menschen mit geistiger Behinderung 2020 in unserer Gesellschaft leben?“

Die Ortsvereinigung Lebenshilfe Cuxhaven ist seit 1961 eine gemeinnützige Selbsthilfeorganisation, die Menschen mit Behinderungen in ihrem täglichen Leben begleitet, um ihnen volle Teilhabe und Inklusion in die Gesellschaft zu ermöglichen.

Eine Unterstützung findet durch vielfältige Angebote und Dienste statt, damit ein gemeinsames Leben, Wohnen und Arbeiten möglich wird.



2.1.1. Verein Lebenshilfe für Menschen mit Behinderungen e. V., Cuxhaven

1961 wird die „Lebenshilfe für das geistig behinderte Kind e. V. Ortsvereinigung Cuxhaven“ durch eine Elterninitiative gegründet und 2001 in „Lebenshilfe für Menschen mit Behinderungen e. V., Cuxhaven“ umbenannt.

Der Verein hat zurzeit ca. 300 Mitglieder. Er ist Gründer der „Werkhof und Wohnstätten Lebenshilfe Cuxhaven gGmbH“ sowie der „Lebenshilfe Cuxhaven Assistenz gGmbH“ und setzt sich für Interessen von Menschen mit Behinderungen ein.

Der Verein ist Mitglied in der Bundesvereinigung Lebenshilfe, in ihrem niedersächsischen Landesverband sowie dem Paritätischen Wohlfahrtsverband Niedersachsen.

2.1.2. Werkhof und Wohnstätten Lebenshilfe (WWL) Cuxhaven gGmbH

Am 01.01.2007 fusionieren die Bereiche Werkhof und Wohnstätten zu einem Unternehmen mit dem Namen „Werkhof und Wohnstätten Lebenshilfe (WWL) Cuxhaven gGmbH“.

2.1.2.1. – Bereich Werkhof –

Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) sind rehabilitative Einrichtungen, die das Ziel der Eingliederung in das Arbeitsleben für Menschen mit Behinderungen verfolgen. Detailliertere Informationen finden sich in der Konzeption der Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM).

2.1.2.2. – Bereich Wohnstätten –

Der Bereich Wohnstätten stellt unterschiedliche Wohnangebote zur Verfügung: In den Wohnstätten, der Wohnschule und den Wohngruppen werden Menschen mit Behinderungen im Alltag begleitet und gefördert. In der Regel gehen alle Bewohner tagsüber einer Arbeitstätigkeit nach.

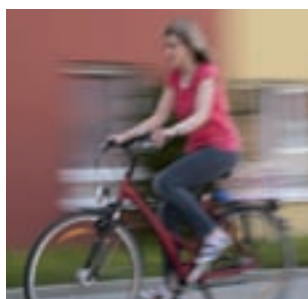
Ältere Menschen mit Behinderungen (ab 60 Jahren) haben die Möglichkeit, in der Seniorengruppe der Wohnstätte Christian-Morgenstern-Straße eine ganztägige Begleitung zu erhalten. Dort werden spezielle Unterstützungsangebote sichergestellt.

Der Dienst für Ambulant Betreutes Wohnen stellt sozialpädagogische Unterstützung für Menschen mit Behinderungen in ihren jeweiligen Wohnungen zur Verfügung.



Der Unterstützungsumfang richtet sich dabei stets nach dem individuellen Bedarf des Einzelnen. Die Förderung und Begleitung ist darauf ausgerichtet, Menschen mit Behinderungen ein selbstbestimmtes Wohnen und damit eine Teilhabe in der Gesellschaft zu ermöglichen.

Leitgedanke für uns ist das Leben im Sozialraum, welches durch unsere Unterstützungsleistungen an Qualität gewinnen soll.



Teilhabe
Teilhabe
Teilhabe

3. Rechtliche Rahmenbedingungen

3.1. Zielgruppen

Es werden Menschen mit geistigen und/oder mehrfachen Behinderungen im Erwerbs- und Seniorenalter, dieses im Sinne von § 2 Sozialgesetzbuch (SGB) IX und § 53, 54 Sozialgesetzbuch XII, aufgenommen. Die Aufnahme erfolgt unabhängig vom Schweregrad der Behinderung.

Eine Aufnahme in die Wohnangebote der WWL Cuxhaven gGmbH – Bereich Wohnstätten – setzt die Zugehörigkeit zum geforderten Personenkreis voraus. In der Regel gilt eine vorhandene Tagesstruktur als Voraussetzung für eine Aufnahme in die Wohneinrichtungen.

Für Menschen im Seniorenalter ab 60 Jahren ist es nach Beendigung ihrer Arbeitstätigkeit möglich, in einer Wohnstätte zu verbleiben und im Rahmen der Angebote der WWL Cuxhaven gGmbH – Bereich Wohnstätten – begleitet zu werden.

3.2. Heimgesetz

Das Niedersächsische Heimgesetz (NHeimG) ist in weiten Teilen am 06.07.2011 in Kraft getreten. Es ist ein Gesetz zum Schutz der Bewohner von Heimen und findet Anwendung im stationären Bereich der WWL Cuxhaven gGmbH – Bereich Wohnstätten –. Die Heimaufsicht ist eine Abteilung des Niedersächsischen Landessozialamtes.

Das Heimgesetz trägt dazu bei,

- die Würde sowie die Interessen und Bedürfnisse der Bewohner von Heimen vor Beeinträchtigungen zu schützen,
- die Selbstbestimmung, Selbstständigkeit und Selbstverantwortung der Bewohner zu wahren und zu fördern,
- die Einhaltung der Pflichten des Trägers zu sichern
- einheitliche Leistungs- und Qualitätsstandards zu sichern,
- die Mitwirkung der Bewohner in den Angelegenheiten des Heimbetriebes zu sichern,
- die Beratung in Heimangelegenheiten zu fördern.



Individualität
Individualität
Individualität



**gemeinsam
gemeinsam
gemeinsam**

Das Niedersächsische Heimgesetz stärkt die Rechte der Bewohner und stellt die Mitwirkungspflicht der Bewohnervertretung sicher. Die Bewohnervertretung wirkt bei den Angelegenheiten des Heimbetriebes mit, insbesondere in Fragen der Unterkunft, Begleitung, Heimordnung, Verpflegung und Freizeitaktivitäten. Art und Umfang der Aufgaben werden in einer separaten Rechtsverordnung (Heimmitwirkungsverordnung, HeimmwV) des Heimgesetzes (HeimG) geregelt. Mindestens einmal im Jahr muss die Bewohnervertretung eine Versammlung aller Bewohner des Heimes einberufen.

Die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben des Heimgesetzes wird durch die Heimaufsicht sichergestellt. Sie dient auch als übergeordnete Beschwerdestelle für Bewohner, Angehörige, rechtliche Betreuer und andere. Die Heimaufsicht berät bei Fragen zum sogenannten Heimbetrieb und überwacht die Heime, ob diese die gesetzlichen Rahmenbedingungen einhalten und ihren Aufgaben und Verpflichtungen gegenüber den Bewohnern nachkommen.

Die Behörden werden per Gesetz verpflichtet, mindestens einmal jährlich die Heime angemeldet und ggf. unangemeldet zu prüfen und sicherzustellen, dass diese den Anforderungen des Heimgesetzes entsprechen.

3.3. Wohn- und Betreuungsvertrag

Das Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (W BVG) ist ein Bundesgesetz (Teil des Bürgerlichen Gesetzbuches) und regelt für alle Bundesländer die Beziehungen zwischen den Bewohnern (Verbraucher) und Trägern/

Einrichtungsbetreibern (Unternehmer). Es müssen u. a. besonders die vorvertraglichen Informationspflichten beachtet werden. Der Träger ist verpflichtet, seiner Informationspflicht vor Vertragsabschluss nachzukommen. Der Wohn- und Betreuungsvertrag ist Grundlage für die Aufnahme in die Einrichtung und regelt die Überlassung von Wohnraum und die Erbringung von Leistungen, die der Bewältigung des Hilfebedarfs der Bewohner dienen.

Das WBVG fordert Informationen in Textform und in leicht verständlicher Sprache über ein auf den Verbraucher zugeschnittenes Leistungsangebot unter Aufzählung des im Gesetz beschriebenen Mindestinhaltes der Leistungsbeschreibung (§ 3 WBVG).

Der Vertrag wird zwischen dem Träger der Einrichtung und dem zukünftigen Bewohner/der rechtlichen Betreuung geschlossen. Er muss alle für das Vertragsverhältnis relevanten Angaben über Pflichten und Rechte beider Vertragspartner enthalten.

Der Träger muss dem zukünftigen Verbraucher rechtzeitig schriftlich und in leicht verständlicher Sprache über sein allgemeines Leistungsangebot und über den wesentlichen Inhalt der in Betracht kommenden Leistungen informieren, damit dieser den Inhalt und mögliche Fragen prüfen kann.

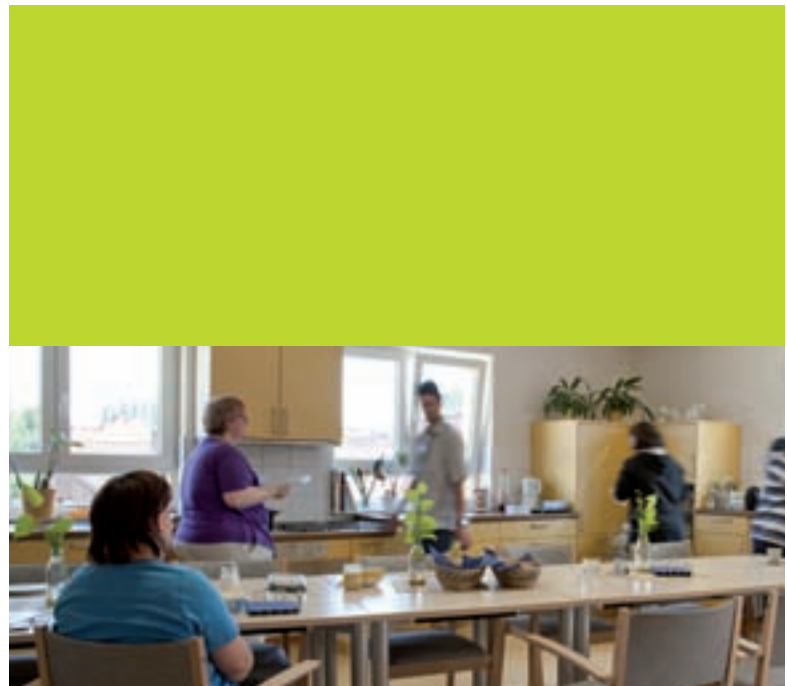
3.4. Aufnahmeverfahren

Die Aufnahme in das umfangreiche Wohnangebot bezieht sich auf Volljährige mit geistiger Behinderung – auch mit mehrfachen Behinderungen – im Sinne des § 53 SGB XII i. V. m. § 2 der VO nach § 60 SGB XII

sowie des § 2 SGB IX und erfolgt unabhängig vom Schweregrad der Behinderung. Die Bewohner nehmen in der Regel tagsüber ein tagesstrukturierendes Angebot wahr.

Unter Beachtung des Grundsatzes der orts- und familien-nahen Versorgung werden vorrangig im Landkreis Cuxhaven und in den angrenzenden Landkreisen Stade und Osterholz wohnende Menschen aufgenommen. Das Wahlrecht der Leistungsberechtigten nach § 9 Abs. 2 und 3 SGB XII bleibt unberührt.

Das Aufnahmeteam hat die Aufgaben, Menschen mit Behinderungen über Wohnmöglichkeiten zu beraten und bis zum tatsächlichen Einzug in ein Wohnangebot zu begleiten. Es werden die Wünsche, unter Berücksichtigung der gesetzlichen Rahmenbedingungen und finanziellen Möglichkeiten des Kostenträgers, beachtet.





Das Aufnahmeteam des Bereiches Wohnstätten setzt sich zusammen aus Personal, das seinen fachlichen Arbeitsschwerpunkt in den verschiedenen Wohnangeboten (Wohnhäuser, Wohngruppen/Wohnschule und Ambulant Betreutes Wohnen) hat, bzw. übergreifende und koordinierende Aufgaben (Bereichsleitung Wohnstätten/Pädagogische Leitung) wahrnimmt. Über die Aufnahme entscheidet die Bereichsleitung Wohnstätten, die nach den gesetzlichen und konzeptionellen Vorgaben handelt.

10

3.4.1. Sozialhilferechtliche Rahmenbedingungen

Die sozialhilferechtlichen Rahmenbedingungen, die für die Aufnahme in den Bereich Wohnstätten als Vorgabe gelten, sind im Sozialgesetzbuch IX (Rehabilitation und Teilhabe) und Sozialgesetzbuch XII (Sozialhilfe) verankert. „Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. Sie sind von Behinderung bedroht, wenn die Beeinträchtigung zu erwarten ist“ (aus: SGB IX § 2).

Die WWL Cuxhaven gGmbH – Bereich Wohnstätten – richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen des Niedersächsischen Landesrahmenvertrages, welcher mit dem Land Niedersachsen als überörtlicher Träger der Sozialhilfe, geschlossen wurde. In sogenannten Leistungstypen sind die Vorgaben nach dem SGB XII im Leistungstyp 2.2.3.1.: Wohnen für Menschen mit geistigen Behinderungen (Menschen im Erwerbs- und Seniorenalter) geregelt.

Menschen mit Behinderungen haben einen Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe. Ein Antrag auf Kostenübernahme wird beim örtlich zuständigen Sozialhilfeträger gestellt. Daraufhin findet eine Überprüfung durch den zuständigen Sozialhilfeträger statt, welcher die Voraussetzungen für eine Aufnahme nach den Kriterien des SGB XII prüft.

Ziel der Leistung ist, die Intentionen und Vorgaben des SGB XII zur Eingliederung von Menschen mit geistigen Behinderungen in die Gesellschaft zu verwirklichen. Die Aufnahme in die WWL Cuxhaven gGmbH – Bereich Wohnstätten – kann erfolgen, sobald ein Kostenaner-



Wohnen heißt zuhause sein
Wohnen heißt zuhause sein
Wohnen heißt zuhause sein

kenntnis des Sozialhilfeträgers vorliegt. Es ist auch möglich, den Wohnplatz durch eigenes Einkommen und Vermögen zu finanzieren.

3.5. Erhebung des Hilfebedarfes von Menschen mit Behinderung im Lebensbereich „Wohnen“ (H.M.B.-W-Verfahren)

H.M.B.-W ist ein Kürzel für: Hilfebedarf von Menschen mit Behinderung im Bereich „Wohnen“ und wurde durch die Forschungsstelle „Lebenswelten behinderter Menschen“ an der Universität Tübingen entwickelt.

Für das H.M.B.-W-Verfahren gibt es seit dem 08.03.2011 verbindliche Niedersächsische Anwendungshinweise. Das Verfahren wird entsprechend der gesetzlichen Grundlagen durchgeführt und der persönliche Unterstützungsbedarf des Bewohners ermittelt, der dann einer der fünf Gruppen (Leistungsberechtigtengruppe – LBGR) des Verfahrens zugewiesen wird. Aus dieser Zuordnung errechnet sich die Vergütung des jeweiligen Wohnplatzes. Die personelle Ausstattung wird entsprechend der Leistungsberechtigtengruppe abgeleitet.

Die Erhebung des Hilfebedarfes im Lebensbereich „Wohnen“ bezieht sich auf Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft nach § 55 SGB IX und bildet diese in verschiedenen Bereichen ab:

- Alltägliche Lebensführung
- Individuelle Basisversorgung
- Gestaltung sozialer Beziehungen
- Teilnahme am kulturellen und gesellschaftlichen Leben
- Kommunikation und Orientierung
- Emotionale und psychische Entwicklung
- Gesundheitsförderung und -erhaltung

Es werden personenbezogene Leistungen erbracht, die sich nach dem jeweiligen Unterstützungsbedarf des Bewohners richten. Aus den individuellen Bedürfnissen, Kompetenzen und Entwicklungsmöglichkeiten werden die Hilfen „als Hilfe zur Selbsthilfe in abgestufter Form als Beratung, Begleitung, Ermutigung, als Aufforderung, Motivation, Begründung, als Beaufsichtigung, Kontrolle, Korrektur, als Anleitung, Mithilfe und Unterstützung sowie als stellvertretende Ausführung erbracht“ (siehe Leistungs- und Prüfungsvereinbarung, Seite 3).

3.6. Individuelle Hilfe- und Förderplanung

Die „Individuelle Hilfe- und Förderplanung“ wird bei der WWL Cuxhaven gGmbH – Bereich Wohnstätten – durchgeführt und erfüllt den gesetzlichen Auftrag der Eingliederungshilfe. Im niedersächsischen Heimgesetz, im Niedersächsischen Landesrahmenvertrag und im Wohn- und Betreuungsvertrag ist die „Individuelle Hilfe- und Förderplanung“ als Leistung verankert. Als Grundlage dient eine trägerinterne Hilfe- und Förderplanung, die im Unternehmen verbindlich vereinbart ist. Diese ist Bestandteil der pädagogischen Arbeit und umfasst folgende Bereiche:

- Unterstützung im Bereich der alltäglichen Lebensführung
- Unterstützung im Bereich der individuellen Basisversorgung
- Unterstützung im Bereich der Gestaltung sozialer Beziehungen
- Unterstützung im Bereich der Teilnahme am kulturellen und gesellschaftlichen Leben
- Unterstützung im Bereich der Kommunikation und Orientierung
- Unterstützung bei der emotionalen und psychischen Entwicklung
- Unterstützung im Bereich der Gesundheitsförderung und -erhaltung

Die Leistung ist individuell auf den Menschen mit Behinderungen zu beziehen und mit ihm innerhalb von sechs Wochen zu vereinbaren, wobei seine Wünsche und Bedürfnisse zu berücksichtigen sind. Die „Individuelle Hilfe- und Förderplanung“ ist ein fester Bestandteil

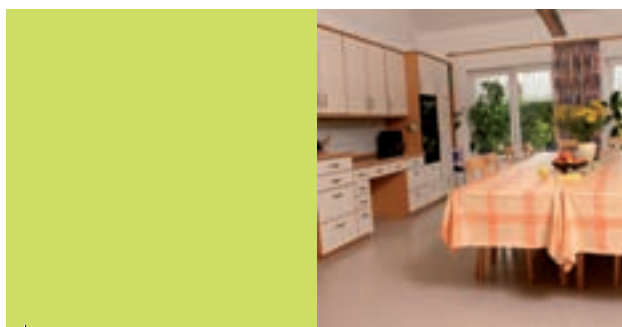
der pädagogischen Arbeit und wird wiederkehrend durchgeführt.

Individuelle Hilfeplanung ist:

- die Vereinbarung von individuellen Zielen und Maßnahmen
- ausgehend vom individuellen Bedarf
- mit der Orientierung auf ein selbstbestimmtes Leben
- unter Beachtung des Auftrages zur Teilhabe
- in Absprache und Einvernehmen mit dem Menschen mit Behinderungen

Im persönlichen Gespräch findet eine Erhebung des Hilfebedarfes statt. In einem Hilfeplangespräch werden der Unterstützungsbedarf sowie die festgelegten Ziele und Fördermaßnahmen vereinbart und im Anschluss von allen Beteiligten mit einer Unterschrift dokumentiert. In einem festgelegten Rhythmus werden Zielkontrollen durchgeführt und der Verlauf dokumentiert. Spätestens alle 24 Monate, beginnend mit der Aufnahme, hat ein Hilfeplangespräch stattzufinden; es dient der systematischen Bestandsaufnahme und der Fortschreibung der Hilfeplanung. Eine Hilfeplansitzung kann auch in engeren Zeitabständen durchgeführt werden. Die Unterlagen sind Bestandteil der personenbezogenen Dokumentation und werden dementsprechend verwahrt.

Die Individuelle Hilfe- und Förderplanung soll Menschen mit Behinderungen zur gleichberechtigten Teilhabe am gesellschaftlichen Leben im Sozialraum befähigen. Die Heimaufsicht hat das Recht, die Hilfeplanung zu prüfen.





zuhause
zuhause
zuhause

4. Grundlagen der pädagogischen Arbeit

13

4. 1. Qualitätssichernde Maßnahmen

Eine zwingende Notwendigkeit der Setzung von Qualitätsstandards bzw. der Organisation von Qualitätssicherungsmaßnahmen ergibt sich aus den gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Einrichtungen und Dienste der Behindertenhilfe.

Das Unternehmen WWL unterhält und pflegt für alle Angebote im Bereich Arbeiten und Wohnen ein Qualitätsmanagementsystem (QM).

Dieses QM strukturiert und regelt notwendige Dokumentationen der Arbeit sowie einzelne Prozessabläufe. Darüber hinaus regelt das QM die Zusammenarbeit

(Schnittstellen) mit allen anderen Angeboten des Unternehmens.

Qualitätssichernde Maßnahmen in diesem Zusammenhang sind:

- „Hilfebedarfsbemessung, H.M.B.-W (in der jeweils aktuellen Version) nach Frau Dr. Metzler
- Dokumentierte Hilfe- und Förderpläne
- Protokollierte Dienstbesprechungen
- Angebote von Supervision
- Angebot und Organisation von themenbezogener Fortbildung
- Verbindliche Anwendung von Tagesdokumentation



Teilhabe Teilhabe Teilhabe

- Verbindliche Anwendung von Bewohnerdokumentation und Aktenwesen
- Prozessbegleitung durch Qualitätsmanagementbeauftragte/in
- Testierter Abschluss eines Wirtschaftsprüfungunternehmens
- Bestellung eines Betriebsarztes und einer Fachkraft für Arbeitssicherheit entspr. der gesetzlichen Vorgaben

Die Anforderungen der Anlage 3 FFV-LRV I werden eingehalten“ (aus: Leistungs- und Prüfungsvereinbarung gem. §§ 75 Abs. 3, 76 SGB XII (...)).

Der Einrichtungsträger stellt die Qualität der zu erbringenden Leistungen der heiminternen Tagesstruktur für ältere und vorgealterte Menschen mit geistiger Behinderung (Seniorenbetreuung) sicher, indem er:

- „gleichbleibend die vereinbarte personelle Besetzung vorhält und auf kontinuierliche Fortbildung des Personals achtet,

- die vereinbarte sächliche Ausstattung der Einrichtung vorhält, unbrauchbar gewordene sächliche Ausstattungsgegenstände austauscht und ersetzt
- und die für die personelle und sächliche Ausstattung der Einrichtung vereinbarten Mittel zweckentsprechend verwendet.“

(aus: Leistungs- und Prüfungsvereinbarung gemäß § 75 Abs. 3 Sozialgesetzbuch XII (SGB XII))

4.1.1. Grundlagen

Das Niedersächsische Heimgesetz (NHeimG) regelt die rechtlichen Anforderungen und Voraussetzungen, welche zum Betreiben einer Einrichtung zu erfüllen sind. Die WWL Cuxhaven gGmbH ist verpflichtet, ein Qualitätsmanagement (QM) und Beschwerdemanagement vorzuhalten. Die Qualitätssicherungsmaßnahmen sind einer laufenden Bewertung und Überprüfung zu unterziehen. Es findet eine kontinuierliche Sicherung, Weiterentwicklung und Verbesserung der Qualität im Unternehmen statt.

Der § 75 SGB XII – Einrichtungen und Dienste – legt fest, dass zur Hilfeerbringung durch Ambulante Dienste und Einrichtungen der Abschluss einer Leistungs-, Prüfungs- und Vergütungsvereinbarung zwingend notwendig ist. Im Rahmen der Leistungsvereinbarung ist die Qualität der Hilfen detailliert zu beschreiben. Hiermit sind die Eigenschaften, Merkmale und Anforderungen der Einrichtungen und Dienste gemeint, die zu erfüllen sind, damit das Angebot geeignet ist, der bedarfsgerechten Leistungserbringung zu entsprechen.

Die Aufnahme in das stationäre Wohnangebot erfordert den Abschluss eines Wohn- und Betreuungsvertrages.



Dieser legt die zu erbringenden Leistungen fest und orientiert sich an den rechtlichen Rahmenbedingungen. Die Mitwirkung sowie die Rechte und Pflichten der Menschen mit Behinderungen werden in dem Vertrag geregelt.

Die festgelegten Leistungsinhalte dienen dem Aufbau bzw. dem Erhalt der sozialen und lebenspraktischen Kompetenzen und ermöglichen eine Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft. Eine effektive Betreuung und Begleitung setzt die freiwillige und aktive Mitarbeit der Menschen mit Behinderungen voraus.

4.1.2. Mitwirkung

Das Niedersächsische Heimgesetz stellt im § 4 die Mitwirkung und Mitbestimmung aller Bewohner in Angelegenheiten des Heimbetriebes durch eine Bewohnervertretung sicher. In der Heimitwirkungsverordnung des Heimgesetzes werden die rechtlichen Ansprüche geregelt.

Die Bewohnervertretung der WWL Cuxhaven gGmbH – Bereich Wohnstätten – setzt sich aus Bewohnern im stationären Bereich (Wohnhäuser und Wohngruppen/ Wohnschule) zusammen. Die Mitglieder der Bewohnervertretung in einem Heim werden alle vier Jahre von dessen Bewohnern gewählt. Die Bewohnervertretung trifft sich regelmäßig; eine Vertrauensperson begleitet

und unterstützt die Mitglieder. Jeder Bewohner hat das Recht, seine Interessen gegenüber dem Träger vertreten zu lassen. Die Heimaufsichtsbehörden beraten und informieren die beteiligten Personen über die jeweiligen Rechte und Pflichten. Die Bewohnervertretung soll mindestens einmal im Jahr zu einer Bewohnerversammlung einladen.

„Die Bewohnervertretung wirkt bei Entscheidungen der Leitung oder des Trägers z.B. in folgenden Angelegenheiten mit:

1. Aufstellung oder Änderung der Musterverträge für Bewohner und der Heimverordnung,
2. Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen,
3. Änderung der Entgelte des Heims,
4. Planung oder Durchführung von Veranstaltungen,
5. Alltags- und Freizeitgestaltung,
6. Unterkunft, Betreuung und Verpflegung,
7. Erweiterung, Einschränkung oder Einstellung des Heimbetriebes,
8. Zusammenschluss mit einem anderen Heim,
9. Änderung der Art und des Zweckes des Heims oder seiner Teile,
10. umfassende bauliche Veränderungen oder Instandsetzungen des Heims,
11. Mitwirkung bei Maßnahmen zur Förderung einer angemessenen Qualität der Betreuung,

12. Mitwirkung nach § 7 Abs. 4 des Gesetzes an den Leistungs- und Qualitätsvereinbarungen sowie an den Vergütungsvereinbarungen und nach § 7 Abs. 5 des Gesetzes an den Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarungen“.

(aus: Heimmitwirkungsverordnung, § 30 Mitwirkung bei Entscheidungen).

4.2. Leistungsinhalte

„Ziel der Leistungen ist, die Intentionen und Vorgaben des SGB XII zur Eingliederung von Menschen mit geistigen, körperlichen oder mehrfachen Behinderungen in die Gesellschaft zu verwirklichen“ (aus: Leistungs- und Prüfungsvereinbarung gem. §§ 75 Abs. 3, 76 SGB XII, für die Leistung: Wohnen für Menschen mit geistiger Behinderung im Erwerbs- und Seniorenalter (L-Typ-Nr: 2.2.3.1.)).

Die Leistungen (personell, sächlich, finanziell) können nur in dem Umfang erbracht werden, wie sie vom Leistungsträger vorgegeben werden. Leistungen der Grundpflege können nur in dem Umfang erbracht werden, wie es in der Leistungs- und Prüfungsvereinbarung mit dem Leistungsträger vereinbart ist. Ein Versorgungsvertrag mit den Pflegekassen nach SGB XI besteht jedoch nicht.

Der Inhalt und Umfang der Leistungen ergibt sich aus dem niedersächsischen Landesrahmenvertrag sowie der Leistungs- und Prüfungsvereinbarung, die mit dem Land Niedersachsen als übergeordnetem Träger der Sozialhilfe abgeschlossen wurden. Sie sind verankert im Leistungstyp 2.2.3.1.: Wohnen für Menschen mit geistiger Behinderung im Erwerbs- und Seniorenalter. Die WWL Cuxhaven gGmbH orientiert sich an diesen vorstehend genannten Vorgaben der Eingliederungshilfe, sodass zusätzliche Leistungen nicht erbracht werden können.

Die Leistungsinhalte dienen dem Aufbau bzw. dem Erhalt der sozialen und lebenspraktischen Kompetenzen und ermöglichen eine Teilhabe am Leben in der Gesellschaft. Diese werden ganzjährig bis zu 24 Stunden täglich angeboten und richten sich nach Art und Schwere der Behinderung. Die Leistungen „(...) werden als Hilfe zur Selbsthilfe in abgestufter Form als Beratung, Begleitung, Ermutigung, als Aufforderung, Motivation, Begründung, als Beaufsichtigung, Kontrolle, Korrektur, als Anleitung, Mithilfe und Unterstützung sowie als stellvertretende Ausführung erbracht (...)“ (aus: Leistungs- und Prüfungsvereinbarung gem. §§ 75 Abs. 3, 76 SGB XII, für die Leistung: Wohnen für Menschen mit geistiger Behinderung im Erwerbs- und Seniorenalter (L-Typ-Nr: 2.2.3.1.)).



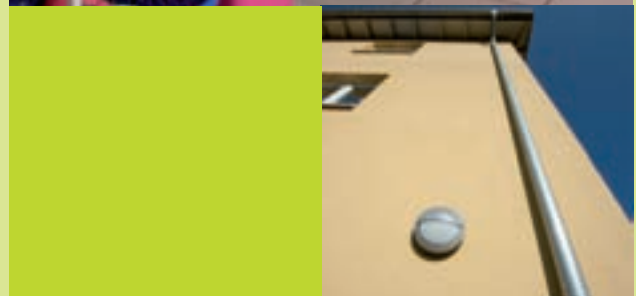
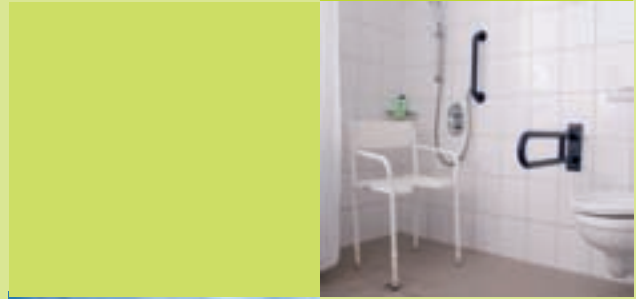
Die Unterstützung dient der Förderung und Erhaltung der Kompetenzen des Einzelnen und ist abgestimmt auf die jeweiligen individuellen Bedürfnisse. Die Leistungsinhalte sind in Anlehnung an das H.M.B.-W-Verfahren in folgende Bereiche aufgeteilt:

- Alltägliche Lebensführung
- Individuelle Basisversorgung
- Gestaltung sozialer Beziehungen
- Teilnahme am kulturellen und gesellschaftlichen Leben
- Kommunikation und Orientierung
- Emotionale und psychische Entwicklung
- Gesundheitsförderung und -erhaltung

In der heiminternen Tagesstruktur (Seniorenbetreuung) „ist dem besonderen Aspekt älterer Menschen mit geistiger Behinderung, die aus einem Beschäftigungsverhältnis ausgeschieden sind, Rechnung zu tragen.“

Die Leistungsinhalte sind in einer Leistungs- und Prüfungsvereinbarung verankert, welche mit dem Landkreis Cuxhaven abgeschlossen wurde. Ziel ist es, den Senioren alters- und bedarfsgerechte Tagesangebote zu bieten sowie individuelle Kompetenzen zu erhalten, zu erwerben und den Ruhestand aktiv zu erleben. Dabei werden folgende Prinzipien berücksichtigt:

- Teilhabe am sozialen Leben ermöglichen
- die individuelle Persönlichkeit würdigen
- auf individuelle Bedürfnisse eingehen



Die heiminterne Tagesstruktur bietet „direkte Leistungen“ an, wobei das Trainieren von lebenspraktischen Fertigkeiten wie Selbstversorgung und sozialer Kompetenz im Vordergrund stehen (vgl.: Leistungs- und Prüfungsvereinbarung gemäß § 75 Abs. 3 Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) Heiminterne Tagesstruktur für ältere und vorgealterte Menschen mit geistiger Behinderung (Seniorenbetreuung)). Der Umfang der Leistungen umfasst maximal 40 Stunden wöchentlich und beinhaltet auch Erholungspausen und Zeiten der Beaufsichtigung. Beispielhafte Maßnahmen in diesem Zusammenhang sind:

- „(...) Erhaltung und Weiterentwicklung von Fähigkeiten und Fertigkeiten und Erschließung altersspezifischer Lern-, Erfahrungs- und Erlebniswelten.
- Ein breit differenziertes Spektrum von individuellen Angeboten.
- Maßnahmen zur Erhaltung und Erhöhung der Leistungsfähigkeit z. B. im körperlichen, lebenspraktischen und gestalterischen Bereich, um so die Persönlichkeit im sozialen und kreativen Leben zu fördern.
- Erbringen der für die Betreuung jeweils notwendigen pflegerischen Leistungen während der Anwesenheitszeit.
- Sicherstellung von ärztlich verordneten Maßnahmen, soweit sie während des tagesstrukturierenden Angebotes erforderlich sind, z. B. Medikamentenvergabe.
- Zur Verfügung stellen von je nach Verweildauer notwendigen Getränken und Mahlzeiten, bei Be-

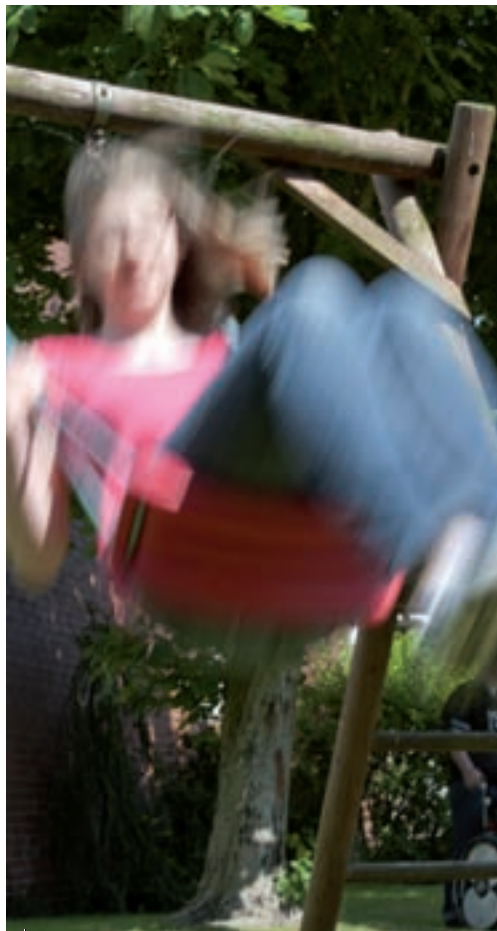
darf mit individueller Zubereitung und Hilfestellung (...)“

(aus: Leistungs- und Prüfungsvereinbarung gemäß § 75 Abs. 3 Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) Heiminterne Tagesstruktur für ältere und vorgealterte Menschen mit geistiger Behinderung (Seniorenbetreuung)).

4.2.1. Aufgabengebiete

Die pädagogische Arbeit in den Wohneinrichtungen der WWL Cuxhaven gGmbH ist durch Leitlinien geprägt. Diese dienen als Handlungsrahmen in der täglichen Arbeit. Die Selbstbestimmung und Mitwirkung der Menschen mit Behinderungen ist grundsätzliches Ziel. Das Personal unterstützt die Menschen mit Behinderungen, Entscheidungen nach ihren eigenen Wünschen, Bedürfnissen und Interessen zu treffen und danach zu handeln.

Die Menschen mit Behinderungen werden bei der Bewältigung ihres Alltages durch das Personal unterstützt.



leben
leben
leben

Sie werden gefördert, ihre lebenspraktischen Fähigkeiten zu erweitern bzw. zu erhalten. Zudem bildet die psychosoziale Begleitung einen wesentlichen Schwerpunkt. Im Sinne einer verlässlichen pädagogischen Arbeit ist eine personelle Zuordnung der einzelnen Wohnhäuser organisiert.

Der Auftrag der Eingliederungshilfe bildet den rechtlichen Rahmen der dargestellten Aufgabengebiete:
„(...) Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es, eine drohende Behinderung zu verhüten oder eine vorhandene Behinderung und deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und den Behinderten in die Gesellschaft einzugliedern. Hierzu gehört vor allem, dem Behinderten die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern, ihm die Ausübung eines angemessenen Berufs oder einer sonstigen angemessenen Tätigkeit zu ermöglichen oder ihn so weit wie möglich unabhängig von Pflege zu machen (...)“ (§ 53 Abs. 3 SGB XII).

Die Wohnhäuser sind vollstationäre Einrichtungen im Sinne des § 13 SGB XII, die Unterstützung und/oder Begleitung im Rahmen der Eingliederungshilfe anbieten.

Unter Berücksichtigung des Leitgedankens der WWL „gemeinsam: leben“ gehören heilpädagogische, pflegerische, persönlichkeitsfördernde und stabilisierende Maßnahmen zu den Aufgabengebieten sowie Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft (vgl.: § 54 SGB XII i. V. m. § 55 Abs. 2 Nr. 3, 6 und 7 SGB IX).

Der „Inhalt der Arbeit bezieht sich auf alle Maßnahmen, Aktivitäten, Angebote und Vorkehrungen, die dazu dienen, die Aufgaben der Eingliederungshilfe und der Hilfe zur Pflege laut SGB XII zu verwirklichen. Insbesondere gehören heilpädagogische, pflegerische, persönlichkeitsfördernde und stabilisierende Maßnahmen dazu“ (aus: Leistungs- und Prüfungsvereinbarung gem. §§ 75 Abs. 3, 76 SGB XII, für die Leistung: Wohnen für

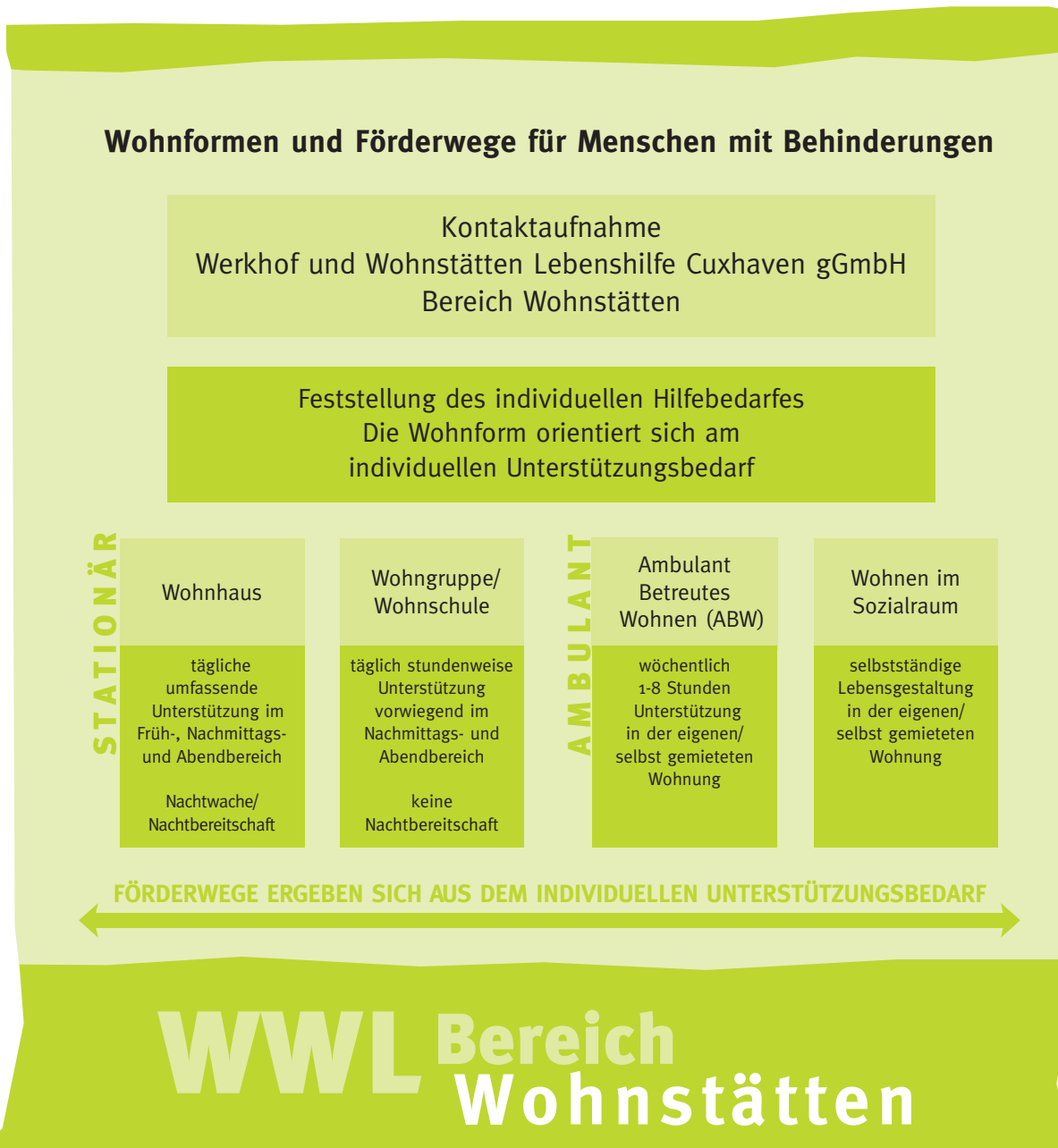


Menschen mit geistiger Behinderung im Erwerbs- und Seniorenalter (L-Typ-Nr: 2.2.3.1.)).

schließt auch das Recht auf das Risiko ein, Fehler zu machen, zu scheitern und evtl. daraus zu lernen“ (Heidrun Metzler und Christine Rauscher, Teilhabe als Alltagserfahrung, Seite 237).

4.2.2. Wohnformen und Förderwege für Menschen mit Behinderungen

„Selbstbestimmung heißt, sein eigenes Leben zu leben. Sein eigenes Leben zu leben heißt, selbst zu entscheiden, wie und wo man leben will (...) Selbstbestimmung



5. Bereich Wohnstätten der WWL Cuxhaven gGmbH

5.1. Organisationsplan der WWL Cuxhaven gGmbH – Bereich Wohnstätten –





5.2. Wohnangebote

In den drei Wohnhäusern der WWL Cuxhaven gGmbH – Bereich Wohnstätten – leben insgesamt 64 Menschen mit überwiegend geistigen Behinderungen.

Die Häuser sind auf die Bedürfnisse der unterschiedlichen Menschen mit Behinderungen ausgerichtet. Jeder Bewohner hat sein eigenes Zimmer, das er weitgehend nach seinem persönlichen Geschmack einrichten und gestalten kann. Es besteht die Möglichkeit, eine Grundausstattung in Anspruch zu nehmen. Zudem sind alle Zimmer mit einem Anschluss für Rundfunk und Fernsehen ausgestattet. Jeder hat die Möglichkeit, sich auf eigene Kosten ein Telefon/Internetzugang freischalten zu lassen.

Das Personal setzt sich überwiegend aus Fachkräften aus den pädagogischen und pflegerischen Berufsfeldern zusammen. Die Bewohner erhalten eine umfassende Unterstützung bei der Bewältigung ihres Alltages. Feste Bezugsgruppen, ein strukturierter Tagesablauf und eine gemeinsame Freizeitgestaltung geben den Menschen mit Behinderungen große emotionale Sicherheit.

Die zentrale Lage der Wohnhäuser ermöglicht den Bewohnern, Einkaufsmöglichkeiten, Arztpraxen, Banken und Restaurants schnell zu erreichen. Der Stadtkern und der Arbeitsplatz können mit dem Fahrrad, Bus oder zu Fuß aufgesucht werden.

5.2.1. Wohnhaus Predöhlstraße 7

Das Wohnhaus in der Predöhlstraße bietet insgesamt neun Wohnplätze in Einzelzimmern.

Das Wohnhaus hat drei Etagen, die durch ein Treppenhaus verbunden sind. Der Zugang zum 1. Obergeschoss ist auch durch einen Treppenlift möglich. Der Wohn- und Küchenbereich wird gemeinsam genutzt. In den Sanitärbereichen sind eine unterfahrbare Dusche sowie eine höhenverstellbare Badewanne vorhanden, die mit Hilfe eines Lifters auch für Menschen mit schweren Behinderungen geeignet ist.

Im Kellerbereich gibt es Abstellräume und Möglichkeiten für die Wäschepflege oder Vorratshaltung. Ein Snoezelenraum (<http://de.wikipedia.org/wiki/Snoezelen>) steht allen Bewohnern offen.

Der Eingangsbereich ist für Rollstuhlfahrer über eine Rampe gut zugänglich. Hinter dem Haus befindet sich ein kleiner Garten mit Terrasse und Grillplatz.

Das Wohnhaus liegt in Strandnähe und nicht weit vom Cuxhavener „Lotsenviertel“ entfernt. Verschiedene Einkaufsmöglichkeiten sind gut zu Fuß erreichbar und zur Innenstadt sind es ca. 20 Gehminuten.

5.2.2. Wohnhaus Christian-Morgenstern-Straße 11+13

Das barrierefreie Wohnhaus steht in einem Wohngebiet in Innenstadtnähe von Cuxhaven. Das zweigeschossige Haus bietet zwei Gruppen mit je zehn Menschen mit Behinderungen Wohnplätze in Einzelzimmern.



Sechzehn Einzelzimmer verfügen über ein eigenes Duschbad. Für Rollstuhlfahrer stehen insgesamt vier größere Einzelzimmer zur Verfügung. Es sind vier Pflegebäder mit höhenverstellbaren Badewannen und zwei separate behindertengerechte WCs vorhanden. Jede Gruppe verfügt über Essküche und Wohnzimmer.

Im Außenbereich des Wohnhauses gibt es Terrassen und Gartenflächen sowie ein Gartenhaus, welches als Abstellmöglichkeit für Fahrräder und Gartenmöbel genutzt werden kann.

In unmittelbarer Nähe befinden sich Bushaltestellen in Richtung Strand oder Innenstadt.



zuhaus sein
zuhaus sein
zuhaus sein



5.2.3. Wohnhaus Abendrothstraße 41

Das Wohnhaus Abendrothstraße bietet auf ca. 1500 qm Wohnraum für 36 Menschen mit Behinderungen. Das gesamte Haus ist entsprechend der gesetzlichen Vorgaben bedingt barrierefrei konzipiert. Das dreigeschossige Wohnhaus ist für drei Gruppen mit jeweils zwölf Bewohnern aufgeteilt. Ein Treppenhaus und ein Personenaufzug verbinden die Etagen. Jeder Bewohner verfügt über ein Einzelzimmer und teilt sich ein Duschbad mit seinem Zimmernachbarn. Zusätzlich steht pro Gruppe ein Pflegebad mit Wanne zur Verfügung.

Neben gemeinschaftlichen Küchen für jede Gruppe und den Hauswirtschaftsräumen mit entsprechender Ausstattung verfügt das Haus auf jeder Etage über einen Wohn- und Essbereich. Am Haus gibt es eine Unterstellmöglichkeit für Fahrräder.

Die nah gelegene Cuxhavener Innenstadt mit Einkaufsmöglichkeiten, Arztpraxen, Banken und Restaurants ist nur wenige Gehminuten vom dem Haus entfernt.

5.3. Kurzzeitwohnen

In einem Wohnhaus ist es möglich, einen Kurzzeitwohnplatz in Anspruch zu nehmen. Dieses Zimmer kann von erwachsenen Menschen mit Behinderungen entsprechend der Aufnahmevoraussetzungen in Notsituationen, bei Krankheit oder Abwesenheit von Familienangehörigen genutzt werden. Eine entsprechende Antragstellung beim zuständigen Kostenträger ist erforderlich.

5.4. Tagesstrukturierendes Angebot (Seniorenbetreuung)

Menschen mit Behinderungen ab 60 Jahren haben die Möglichkeit, ein tagesstrukturierendes Angebot in der Christian-Morgenstern-Straße 11+13 oder Abendrothstraße 41 in Anspruch zu nehmen und im Rahmen der Angebote der WWL Cuxhaven gGmbH – Bereich Wohnstätten – betreut zu werden (Seniorenbetreuung). Eine entsprechende Leistungs- und Prüfungsvereinbarung weist hier eine Platzkapazität von 15 Plätzen aus.

Diese Tagesstruktur findet zurzeit im Wohnhaus Christian-Morgensternstraße 11+13 statt und bietet Menschen mit



Behinderungen ab 60 Jahren die Möglichkeit weiterhin in ihrer gewohnten Wohnumgebung, bzw. „Betreuungs-umgebung“ zu verbleiben. Das Angebot kann auch von Senioren aus anderen Wohnstätten des Einrichtungsträgers in Anspruch genommen werden.

5.5. Organisationsstrukturen

Die WWL Cuxhaven gGmbH – Bereich Wohnstätten – ist eine Einrichtung der Eingliederungshilfe und erbringt die Leistungen, wie sie im SGB IX und SGB XII verankert sind. Eine Unterstützung des Bewohners wird entsprechend seines Hilfebedarfes gegeben und ist in der Leistungs- und Prüfungsvereinbarung für den Leistungstyp 2.2.3.1.: Wohnen für Menschen mit geistiger Behinderung im Erwerbs- und Seniorenalter sowie im Niedersächsischen Heimgesetz (NHeimG) niedergeschrieben.

Im vollstationären Bereich der WWL Cuxhaven gGmbH – Bereich Wohnstätten – gibt es folgende verbindliche Strukturen, die in den Wohnhäusern und der Seniorenbetreuung zutreffen:

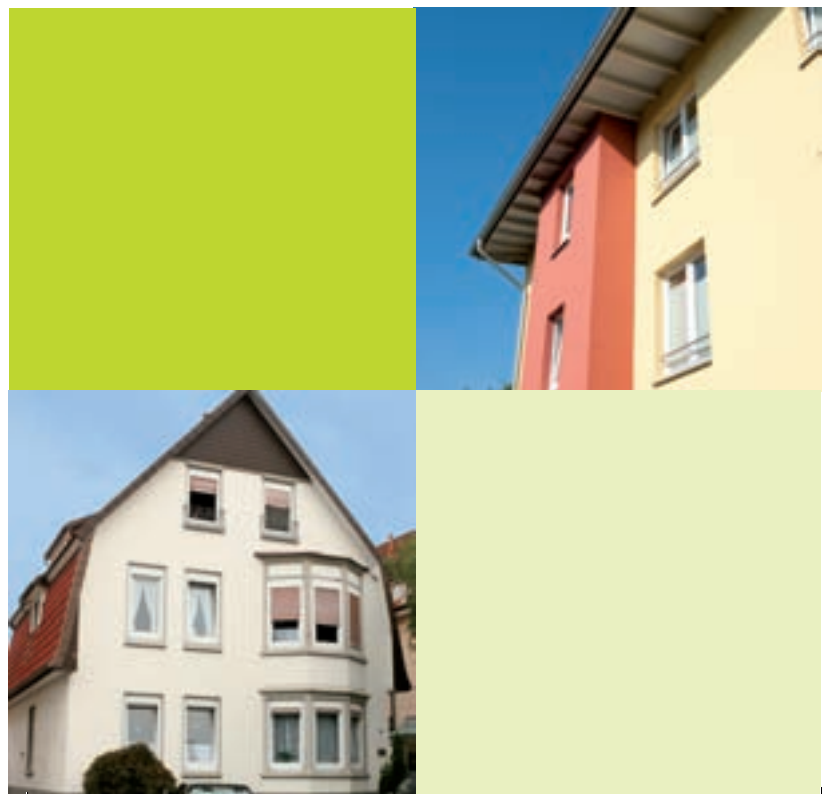
- Die WWL Cuxhaven gGmbH – Bereich Wohnstätten – halten die Verordnung über personelle Anforderungen für Heime (HeimPersV) in der jeweils gültigen Fassung ein. Eine Regelung findet sich im Heimgesetz und der Leistungs- und Prüfungsvereinbarung.
- Für alle Wohneinrichtungen werden monatliche Dienstpläne angefertigt. Es findet eine ganzjährige Betreuung statt, die bis zu 24 Stunden täglich angeboten wird. Alle Bewohner sind in der Regel in tagesstrukturierenden Angeboten (z. B.: WfbM, Außenarbeitsplätze, Seniorenbetreuung) eingebunden. Der individuelle Unterstützungsbedarf richtet sich nach den Bedürfnissen der Bewohner. Überwiegend pädagogische Fachkräfte begleiten die Bewohner im Rahmen des Dienstplanes. Bei Krankheit und Urlaub wird bei Bedarf eine Tagesbetreuung organisiert. Im Wohnhaus Predöhlstraße gibt es eine Nachtbereitschaft, in den anderen Wohnhäusern ist zurzeit eine Nachtwache organisiert.
- Die Unterstützungsleistung ist darauf ausgerichtet, überwiegend Personen aufzunehmen, die tagsüber ein tagesstrukturierendes Angebot wahrnehmen. Sobald dauerhaft, aber mindestens für sechs Monate, keine Tagesstruktur in Anspruch genommen wurde, ist es aufgrund der personellen Ausstattung nicht möglich, die Leistungen dem erhöhten Unterstützungsbedarf anzupassen (siehe Wohn- und Betreuungsvertrag).
- Die Einrichtung stellt dem Bewohner Verpflegungsleistungen zur Verfügung. Es wird ein Frühstück, ein Mittagessen (soweit kein tagesstrukturierendes Angebot wahrgenommen wird) und Abendessen angeboten. Es werden Getränke zur Deckung des

täglichen Flüssigkeitsbedarfes (Kaffee/Tee/Mineralwasser) in jeweils angemessener Auswahl angeboten. Die Bewohner werden bei der Planung der Verpflegung, dem Einkauf und der Zubereitung der Mahlzeiten unter größtmöglicher Mitwirkung einbezogen. Hauswirtschaftskräfte übernehmen ergänzend die Versorgung in den Wohnhäusern.

- Die Reinigung und Pflege der zur gemeinsamen Nutzung zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten sowie des eigenen Zimmers werden von den Bewohnern ausgeführt. Eine personelle Begleitung findet entsprechend des Unterstützungsbedarfes statt. Reinigungspersonal sorgt zusätzlich für die Grundreinigung im Wohnhaus. Den Rahmen bildet der trägerinterne fachlich geprüfte Hygieneplan.
- Der Weg zur Arbeitsstätte kann mit dem Fahrrad, zu Fuß oder mit öffentlichen Verkehrsmitteln bewältigt werden. Bei entsprechendem Unterstützungsbedarf kann auch ein Bustransfer zwischen Wohnort und Arbeitsplatz genutzt werden.
- Der Wirtschaftsdienst übernimmt für alle Wohneinrichtungen der WWL Cuxhaven gGmbH – Bereich Wohnstätten – die Wartung und Pflege der Gemeinschafts- und Funktionsräume. Im Bedarfsfall werden externe Dienstleistungsangebote genutzt.
- Alle übergreifenden Verwaltungsaufgaben werden in der Zentralverwaltung ausgeführt, wo auch die

Geschäftsführung, die Bereichsleitung Wohnen und die Pädagogische Leitung tätig sind.

- Die Wohneinrichtungen sind unter den notwendigen gesetzlichen Rahmenbedingungen der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege organisiert. Dieses betrifft die Überwachung und Einhaltung der entsprechenden Impfvorschriften, Arbeitssicherheitsvorschriften und bautechnischen Sicherheitsvorschriften.
- Die gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Einrichtungen und Dienste der Behindertenhilfe schreiben Qualitätssichernde Maßnahmen vor. Im Sozialgesetzbuch XII und in der Leistungs- und Prüfungsvereinbarung ist die Qualität der Hilfe verbindlich festgelegt.
- Der abgeschlossene Wohn- und Betreuungsvertrag zwischen dem Unternehmer und dem Verbraucher regelt die Rechte und Pflichten des Einzelnen.



6. Schlusswort

Das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen der Vereinten Nationen (Behindertenrechtskonvention, BRK) als nun geltende Rechtsgrundlage in Deutschland verpflichtet uns alle, „Menschen mit Behinderungen (...) ihre volle Einbeziehung in die Gemeinschaft und Teilhabe an der Gemeinschaft zu erleichtern, indem (...) gewährleistet ist, dass

- Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben und nicht verpflichtet sind, in besonderen Wohnformen zu leben;
- Menschen mit Behinderungen Zugang zu einer Reihe von gemeindenahen Unterstützungsdiensten zu Hause und in Einrichtungen sowie zu sonstigen gemeindenahen Unterstützungsdiensten haben, einschließlich der persönlichen Assistenz (...),

- gemeindenahe Dienstleistungen und Einrichtungen für die Allgemeinheit mit Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage der Gleichberechtigung zur Verfügung stehen und ihren Bedürfnissen Rechnung tragen.“

Dieser wichtige Paragraph (§ 19 BRK), der einen großen Teilaspekt einer zukünftigen inklusiven Gesellschaft darstellt, war unter anderem ein zentraler Leitgedanke bei der Erstellung dieser Konzeption.

Hier ist deutlich geworden, dass zwischen der oben beschriebenen Selbstverpflichtung und der gelebten Wirklichkeit noch große Unterschiede bestehen. Diese Differenzen zwischen Anspruch und Wirklichkeit, die wir bei unserer konzeptionellen Arbeit festgestellt haben, machen die Notwendigkeit von weiteren Veränderungsprozessen deutlich. Zusätzlich sind diese Differenzen für uns Antrieb, tagtäglich unsere Arbeit und unsere Angebote hierauf zu überprüfen und weiterzuentwickeln.

Nicht verkennen darf man auch, dass die Einordnung unserer Angebote in die bestehenden Rechtssysteme, wie z. B. die Eingliederungshilfe im Rahmen des Sozialgesetzbuches XII oder das Pflegeversicherungsgesetz im Rahmen des Sozialgesetzbuches XI, den Vorgaben der oben genannten Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen in Teilen widerspricht. Es ist hier unsere Aufgabe, durch intensive Gremienarbeit und auch verbandliche Initiativen Veränderungsprozesse mit zu beeinflussen.

An diesen Veränderungsprozessen sind alle beteiligt: Menschen mit Behinderungen, das Personal der Einrichtungen, Eltern und Angehörige, Kostenträger und ganz allgemein die Bürger der Gemeinde.

28

Der im Jahre 2010 formulierte Leitsatz der Werkhof & Wohnstätten Lebenshilfe Cuxhaven gGmbH – gemeinsam: leben – fasst diesen notwendigen Auftrag zusammen!

Neben den in dieser Konzeption dargestellten Beschreibungen unserer Betreuungsangebote und der damit verbundenen pädagogischen Arbeit bekommt diese Konzeption auch den zusätzlichen Auftrag, die

rechtlichen Rahmenbedingungen der Behindertenrechtskonvention, soweit es in der momentanen gesellschaftlichen Realität möglich ist, umzusetzen!

Die Konzeption aller Wohnangebote der Werkhof & Wohnstätten Lebenshilfe Cuxhaven gGmbH ist in einer dafür gegründeten Projektgruppe „Konzeption“ durch die Zusammenarbeit und den Austausch des Personals der unterschiedlichen Wohnangebote entstanden. Sie unterliegt im Besonderen der ständigen Überprüfung, Fortschreibung und Verbesserung und will keinen Anspruch auf dauernde Gültigkeit erheben. Diese Konzeption dient aktuell als ein Qualitätsmerkmal unserer Institution und ist im Wesentlichen Ausdruck der pädagogischen Ausrichtung.

Cuxhaven, im Juni 2013

Literaturhinweise

Quellen:

www.lebenshilfe.de

www.lebenshilfe-nds.de

www.lebenshilfe-cuxhaven.de

www.sozialgesetzbuch-sgb.de

www.landkreis-cuxhaven.de

Leistungs- und Prüfungsvereinbarung (...) für das ambulante Betreute Wohnen für geistig-, körperlich- und mehrfachbehinderte Menschen (Landkreis Cuxhaven als örtlicher Träger der Sozialhilfe)

Leistungs- und Prüfungsvereinbarung (...) für das ambulante Betreute Wohnen für Menschen mit seelischen Behinderungen (Landkreis Cuxhaven als örtlicher Träger der Sozialhilfe)

Individuelle Hilfe- und Förderplanung der WWL Cuxhaven gGmbH – Bereich Wohnstätten –

Lebenshilfe Landesverband Niedersachsen Positionspapier „Zukunft gestalten“

Heidrun Metzler und Christine Rauscher, Teilhabe als Alltagserfahrung, Seite 237

Grundsatzprogramm der Bundesvereinigung der Lebenshilfe

Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Konvention)

Impressum

Verfasser:

Projektgruppe „Konzeption“
Werkhof und Wohnstätten Lebenshilfe Cuxhaven gGmbH
– Bereich Wohnstätten –
Neue Industriestraße 51
27472 Cuxhaven

Herausgeber:

Werkhof und Wohnstätten Lebenshilfe Cuxhaven gGmbH
– Bereich Wohnstätten –
Neue Industriestraße 51
27472 Cuxhaven
Tel. (0 47 21) 43 98 0
Fax (0 47 21) 43 98 46

Homepage: www.lebenshilfe-cuxhaven.de

E-Mail: wwl@lebenshilfe-cuxhaven.de

Ansprechpartner:

Werner Ludwigs-Dalkner
Tel. (0 47 21) 43 98 12



Ramona Wittmar
Tel. (0 47 21) 43 98 381



Michael Schreckenberger
Tel. (0 47 21) 43 98 24

© 2011–2013

Werkhof und Wohnstätten Lebenshilfe Cuxhaven gGmbH

– Bereich Wohnstätten –

Alle Rechte vorbehalten

1. Auflage 2013



WWL Werkhof & Wohnstätten
Lebenshilfe Cuxhaven

Werkhof und Wohnstätten Lebenshilfe Cuxhaven gGmbH

Neue Industriestraße 51
27472 Cuxhaven
Tel. (0 47 21) 43 98 0
Fax (0 47 21) 43 98 46

Homepage: www.lebenshilfe-cuxhaven.de
E-Mail: wwl@lebenshilfe-cuxhaven.de